

# RS Vwgh 1994/4/13 91/12/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

BDG 1979 §33 Abs6;

BDG 1979 §90;

B-VG Art20 Abs3 idF 1987/285;

## Rechtssatz

Da sich die Zulassung öffentlich Bediensteter des Dienststandes als Zuhörer nur auf den mündlichen Prüfungsteil bezieht, nicht aber auf die - davon zu unterscheidende - Verkündung des Ergebnisses, kann § 33 Abs 6 BDG 1979 nicht für die Auskunft von Prüfungsergebnissen aus dem Personalakt an Dritte ins Treffen geführt werden. Für Leistungsbeurteilungen und sonstige Beurteilungen im Sinn etwa des § 90 BDG 1979 folgt dies aus der Bedeutung dieser Ergebnisse für die dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991120283.X07

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)